

Abg. Noethen bat die Verwaltung um eine ergänzende Auskunft zu den Ausführungen in ihrer schriftlichen Beantwortung der Anfrage zur Fragestellung der Auswirkungen der Verwertbarkeit von Vermögensgegenständen im Sinne von Veräußerung gegen Geld für deren Bilanzierung nach handelsrechtlichen Vorschriften. Strittig sei, ob hiernach nur das tatsächlich in diesem Sinne verwertbare Vermögen zu bilanzieren sei.

Kreiskämmerer Ganseuer führte aus, sowohl nach handelsrechtlichen sowie insbesondere auch nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW seien alle Vermögensgegenstände zu bilanzieren, unabhängig von der Frage ihrer Verwertbarkeit, da die Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage vermitteln müsse.